

Im Anschluss an die Durchsuchungen sind die bei den beteiligten Instituten und Firmen beschäftigten Personen zeugenschaftlich vernommen worden. Die insgesamt 19 Zeugen haben ausnahmslos angegeben, die jeweiligen Projekte seien tatsächlich ordnungsgemäß durchgeführt worden und hätten einen wissenschaftlichen Bezug gehabt: Beispielhaft soll nachfolgend die Vernehmung der Zeugin Jaschinski von der Ruhr-Universität Bochum dargestellt werden.<sup>31</sup>

---

<sup>26</sup> Zu vgl. Bd. VI Bl. 2583 ff. d.DA.

<sup>27</sup> Zu vgl. Bd. VI Bl. 2589 f. d.DA.

<sup>28</sup> Zu vgl. Bd. VI Bl. 2664 ff. d.DA.

<sup>29</sup> Zu vgl. Bd. VI Bl. 2824 ff. d.DA.

<sup>30</sup> OAA'in Boka / OStA Frobel am 29.09.2008.

<sup>31</sup> Zu vgl. Bd. VIII Bl. 3568 ff. d.DA.

"Ich bin gelernte Diplomgeographin und habe im März 2006 beim U+Ö als wissenschaftliche Mitarbeiterin angefangen.

....

Ich selbst war an diesem Projekt (Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer) seit März 2006 ... beschäftigt. Ich habe als wissenschaftliche Mitarbeiterin die Befragung der Behörden, die für die Wasserwirtschaft zuständig sind, ... (durchgeführt). Wir haben dort die vorhandenen wasserrechtlichen Bescheide ausgewertet. Informationen aus diesen Bescheiden haben wir dann in eine Datenbank eingepflegt.

...

Aus meiner Sicht war unsere gesamte Tätigkeit eine wissenschaftliche Tätigkeit (z.B. Darstellung mit Spezialsoftware, Erstellung von SENKI-Diagrammen etc.).

...

Es ging nicht nur um Kontrolle, sondern vor allem um das Aufzeigen von Verbesserungsvorschlägen.

...

Ich wusste, dass F&E Vorhaben aus der Abwasserabgabe finanziert wurden. Generell wurden Projekte im Bereich Wassermanagement aus der Abwasserabgabe finanziert. Ziel der Abwasserabgabe ist, dass Einleiter eine Entschädigung leisten. Hier war es für uns selbstverständlich, dass SIO II (Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer Teil 1, Phase 2) aus der Abwasserabgabe finanziert werden mussten. Es wurde nicht thematisiert."

Gleichwohl gelangte das LKA in einem 66-seitigen Vermerk vom 17. Juni 2008<sup>32</sup> hinsichtlich der Verdachtslage bezüglich des Beschuldigten Dr. Friedrich zu folgendem Ergebnis:

"Die ersten Erkenntnisse erhärten den Verdacht, dass die .... Mittel aus der Abwasserabgabe zweckentfremdet verwandt wurden. ...

### **2.3 Zeugenvernehmungen**

Im Rahmen von Zeugenvernehmungen gegebene Antworten zu F+E bzw. zur Zweckbindung der Abwasserabgabe erwecken eher den Eindruck, dass Mitarbeiter der involvierten Institute und Firmen dies nicht richtig beurteilen konnten oder wollten. Teilweise wurde pauschal dargestellt, dass es sich natürlich um wissenschaftliche Arbeiten handelte, jedoch nicht begründet, warum.

...

### **2.4 Bewertung**

Nach den oben dargestellten Erkenntnissen hat es sich weiter verifiziert, dass zu den verdächtigen Projekten Mittel aus der Abwasserabgabe zweckentfremdet verwandt wurden. Auch wenn die meisten wissenschaftlichen Mitarbeiter der involvierten Institute und Firmen davon ausgehen, dass die Projekte wissenschaftlicher Natur waren, entsprechen die beschriebenen Inhalte dem bisherigen Ermittlungsergebnis und der Stellungnahme des MUNLV.

Selbst wenn wissenschaftliche Elemente mit in diese Projekte mit eingeflossen sein sollten, ist nach hiesiger Bewertung gleichwohl die Zweckbindung nicht gegeben. Die Anträge für die Projekte wurden jeweils als F+E Vorhaben gestellt und bewilligt. Demnach kommt eine Zweckbindung auch nur nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG in Betracht. Zumindest wurde dies dem getäuschten BdH so dargestellt. Die Zweckbindung nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG sieht jedoch die Forschung und Entwicklung von Anlagen

---

<sup>32</sup> Zu vgl. Bd. XI Bl. 4928 ff. d.DA.

und Verfahren vor. Es ist nicht erkennbar, dass in den Projekten Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte entwickelt wurden. Daher muss neben dem bisherigen Ermittlungsergebnis die Stellungnahme des MUNLV als richtig angenommen werden, die F+E und somit die Zweckbindung für die verdächtigen Projekte weitestgehend verneint."

Der Beschuldigte Dr. Friedrich wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 20. Juni 2008 gegen Auflagen vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont.<sup>33</sup>

Der Zeuge Dr. **Mertsch**, der zu einem späteren Zeitpunkt den Status eines Beschuldigten<sup>34</sup> erlangt hat, hat sich am 29. Mai 2008 wie folgt geäußert: Er sei seit 2005 Leiter des Referates IV-7 (vormals IV-9). Der Referatsleiter sei damit betraut, F+E-Projekte, die aus der Abwasserabgabe finanziert werden sollten, fachlich zu bewerten und die Mittelweitergabe zu veranlassen. Bei "**MAPRO**" handele es sich um ein Projekt, dass der Umsetzung der EU-WRRL diene.<sup>35</sup> Primär gehe es um die Bewertung der stofflichen Einträge in die Gewässer. Bei dem Projekt habe die Frage der Bewertung der Wassergüte im Vordergrund gestanden. Ziel sei gewesen, entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL vorzubereiten. Insofern habe aus fachlicher Sicht die Möglichkeit der Verwendung der Abwasserabgabe bestanden, obwohl es sich nicht um ein reines F+E-Vorhaben gehandelt habe.

Bei dem Projekt "**GIS-Reevaluation**" sollten die im Rahmen der EU-WRRL erhobenen Daten überprüft und eine Optimierung der Auswertung vorgenommen werden. Da fachliche und wissenschaftliche Arbeiten mit der Zielsetzung, eine Datengrundlage für die Bewertung der Gewässergüte zu erhalten, durchgeführt worden seien, habe das Projekt auch aus Mitteln der Abwasserabgabe finanziert werden können. Im weitesten Sinne habe es sich auch um ein F+E-Vorhaben gehandelt. Soweit dabei Daten, die gerade erst erhoben worden seien, zeitnah überprüft worden seien, habe das Projekt nicht der sachlichen Überprüfung, sondern der konzeptionellen Weiterentwicklung gedient. Dem Beschuldigten Dr. Friedrich sei es bei der EDV-gestützten Aufnahme von Daten immer darum gegangen, ein nachhaltiges System zu schaffen, das auch Jahre später noch nutzbar sei.

Das Projekt "**KARO**" habe das besondere Interesse des Beschuldigten Dr. Friedrich geweckt. Die Durchführung des Projekts habe er - der Zeuge Dr. Mertsch - aber auch immer für sinnvoll und notwendig erachtet. Die Ergebnisse des Projekts würden dazu

---

<sup>33</sup> Zu vgl. Bd. XI Bl. 5059 f. d.DA.

<sup>34</sup> Gegen den Beschuldigten wird der Vorwurf der Untreue im Zusammenhang mit der Initiative WWI (siehe unten) erhoben. Ein zudem erhobener Vorwurf der Bestechlichkeit (Annahme eines Laptops von der FH Münster) hat sich - nach Durchführung weiterer Ermittlungen - nicht bestätigt.

<sup>35</sup> Zu vgl. Bd. VII Bl. 3116 ff. d.DA.

führen, dass in Kürze Abwasserdaten landesweit ins Internet gestellt werden könnten. Da von der RWTH Aachen in sehr komplexer Weise analysiert worden sei, wie die Qualität von Kläranlagen, von Niederschlagseinleitungen etc. bewertet werden könne, habe es sich um ein F+E-Vorhaben gehandelt, so dass die Zweckbindung der Abwasserabgabe eingehalten worden sei.

Im Rahmen des Projekts "**Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer**" sei eine umfangreiche Analyse der Schadstoffeinträge in die Gewässer und eine Bewertung der Abwasserbehandlungsanlagen, der wasserrechtlichen Bescheide und der Überwachung von Abwasseranlagen vorgenommen worden. Zudem seien Vorschläge für eine konzeptionelle Überarbeitung in allen Bereichen unterbreitet worden. Das Projekt sei kein reines Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Es diene aber der Neukonzeption in Bereichen der Genehmigung und Überwachung von Abwassereinleitungen sowie der Bewertung von Schadstoffanträgen. Eine solche - von der Politik geforderte - Neubewertung werde im Zusammenhang mit der Trinkwasserqualität der Ruhr im MUNLV gerade vorbereitet. Somit handele es sich in jedem Fall um ein Entwicklungsvorhaben und erfülle die Vorgaben der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes.

Der Beschuldigte **Dr. Treunert**<sup>36</sup>, der bis Januar 2005 Leiter des damaligen Referats IV-9 (Abwasserbeseitigung) im MUNLV gewesen ist und in dieser Funktion den Auftrag für das Projekt "KARO" an die RWTH Aachen unterzeichnet hat, hat sich wie folgt eingelassen:<sup>37</sup> Er habe an dem Gesetzgebungsvorhaben "Abwasserabgabengesetz" mitgewirkt. In § 13 Abs. 2 AbwAG seien die Verwendungsmöglichkeiten für die Abwasserabgabe exemplarisch aufgeführt. Es sei allerdings bundesweit gängige Praxis gewesen, die Abwasserabgaben nicht immer zweckgebunden zu verwenden oder einzusetzen. Die insoweit durchgeführten Projekte hätten sonst von den abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen und Verbänden finanziert werden müssen, die finanziell dazu gar nicht in der Lage gewesen wären. Es wäre also nichts passiert.

Der Beschuldigte **Prof. Dr. Pinnekamp** hat sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Rahmen einer verantwortlichen Vernehmung am 29. Mai 2008 wie folgt eingelassen: Er sei der Verantwortliche des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen für das Projekt "**MAPRO**" gewesen.<sup>38</sup> Das Projekt sei im Dialog

---

<sup>36</sup> Gegen den Beschuldigten wurde der Vorwurf der Untreue und der Bestechlichkeit erhoben, nachdem bei der Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma KIT ein verdächtiges Gesprächsprotokoll aufgefunden worden ist (zu vgl. Bd. IX Bl. 4002 d.DA.). Der gegen Dr. Treunert gerichtete Verdacht hat sich nicht bestätigt; die Staatsanwaltschaft Wuppertal hat bereits angekündigt, das Verfahren insoweit gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen (zu vgl. Bd. XI Bl. 5146 d.DA.).

<sup>37</sup> Zu vgl. Bd. IX Bl. 4013 ff. d.DA.

<sup>38</sup> Zu vgl. Bd. VII Bl. 3378 ff. d.DA.

165

mit dem MUNLV entstanden. Die Initiative sei von dem Beschuldigten Dr. Friedrich ausgegangen. Da die projektsteuernde Tätigkeit einen wissenschaftlichen Hintergrund benötigt hätte, sei das Projekt eine Mischung aus wissenschaftlichem Vorhaben und Projektsteuerung gewesen. Eine scharfe Trennung zwischen den wissenschaftlichen Elementen und der Projektsteuerung sei im Übrigen nicht möglich. Auch das Projekt "KARO" sei ein F+E-Vorhaben gewesen. Die Entwicklung neuartiger Programmsysteme habe im Vordergrund gestanden. Der Beschuldigte Dr. Friedrich habe sich intensiv um die Projektbearbeitung gekümmert. Da die verwendeten EDV-Programme und Datenbanken für handelsübliche Computer nicht geeignet gewesen seien, sei in einem Gespräch das Erfordernis der Bereitstellung eines leistungsfähigen Rechners für den Beschuldigten Dr. Friedrich festgestellt worden. Ob der Beschuldigte Dr. Friedrich das angefragt habe, oder ob die EDV-Leute des Instituts angeboten hätten, einen leistungsfähigen Computer zur Verfügung zu stellen, könne er - der Beschuldigte Prof. Dr. Pinnekamp - nicht sagen. Der Rechner sei bei der RWTH Aachen beschafft und inventarisiert worden. Nachdem der Beschuldigte Dr. Friedrich beim MUNLV ausgeschieden sei, habe er den Computer ordnungsgemäß zurückgegeben.

Der Beschuldigte Dr. Friedrich hat sich mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 18. Juni 2008 zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen wie folgt eingelassen:<sup>39</sup> Alle von den Ermittlungsbehörden untersuchten Projekte seien unter den Begriff des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG zu subsumieren. Bei der Vergabe der Aufträge sei jeweils der Erlass des MUNLV vom 30. Dezember 1998 beachtet worden. Die Bewilligung sei inhaltlich in ständigen Gesprächen mit dem Wissenschaftsministerium des Landes NRW erfolgt, da im Bereich der Wasserwirtschaft das Umweltministerium die Schwerpunkte an den Universitäten Aachen, Münster, Duisburg, Essen und Dortmund förderte und dementsprechend das Wissenschaftsministerium seinerseits die Mittel in diesem Forschungsbereich deutlich vermindern konnte. Es habe insoweit der über Jahre gelebten Regierungspraxis der Landesregierungen entsprochen, denjenigen Teil des Wissenschaftspolitik des Landes NRW, welches sachlich und fachlich mit der Zuständigkeit des Umweltministeriums begründet werden konnte, auch von dort aus zu fördern.

Da nachhaltige Gewässerschutzmaßnahmen Jahre bräuchten, sei beispielsweise die Vergabe von Forschungsprojekten wie "MAPRO" und "KARO" zwingend erforderlich gewesen, um überhaupt die Voraussetzungen für - auf wissenschaftlichen Daten basierende - umweltpolitische Entscheidungen zu schaffen und die Vorgaben der EU-WRRL zu erfüllen. Dies habe jedenfalls der umweltpolitischen Einschätzungsprerogative und dem politischen Entscheidungswillen der rot-grünen Landesregierung und insbesondere der damaligen Ministerin Höhn entsprochen. Ein die

---

<sup>39</sup> Zu vgl. Bd. XI Bl. 5064 ff. d.DA.

Erlasslage und die erkennbare politische Einschätzungsprärogative ändernde bzw. abweichende Vorgabe habe es nach dem Wechsel der Landesregierung im Jahre 2005 nicht gegeben.

c)

### Weitere Tatvorwürfe

(1)

Soweit gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich und andere Beschuldigte der Vorwurf der Bestechlichkeit und Bestechung erhoben worden ist, hat sich dieser - mit Ausnahme der Überlassung eines Kraftfahrzeuges - nicht bestätigt. Der von dem Beschuldigten Dr. Friedrich genutzte Laptop ist im Rahmen eines Projektes von der RWTH Aachen angeschafft und dem Beschuldigten nach Inventarisierung zu dienstlichen Zwecken überlassen worden. Der Vorwurf, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe mit seiner damaligen Lebensgefährtin auf Kosten der Beschuldigten Adam und Schwevers einen Frankreichurlaub kostenlos verbracht, ist nach den Ermittlungen nicht aufrechtzuerhalten. Denn der Beschuldigte und seine damalige Lebensgefährtin haben jeweils den auf sie entfallenden Anteil für die Reise gezahlt.<sup>40</sup> Es bleibt lediglich der Vorwurf, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe von dem Beschuldigten Deiss einen Pkw Smart kostenlos zur Nutzung erhalten. Hierzu müssten weitere Ermittlungen erfolgen. Diese dürften aber wenig Aussicht auf Erfolg haben. Aus der Überwachung der Telekommunikation ergibt sich, dass es sich bei der Überlassung des Pkw um einen reinen Freundschaftsdienst des Beschuldigten Deiss gehandelt haben dürfte.<sup>41</sup> Auch wenn die Firma SID GmbH, deren Gesellschafter der Beschuldigte Deiss ist, Aufträge des MUNLV erhalten hat, dürfte eine Unrechtsvereinbarung im Sinne der §§ 331 ff. StGB kaum nachweisbar sein. Entgegen der Annahme des LKA wird man aus der Philosophie des Beschuldigten Dr. Friedrich, der das Prinzip "keine Leistung ohne Gegenleistung" verfechtet<sup>42</sup>, nicht ohne weitere Verdachtsmomente auf eine Unrechtsvereinbarung schließen können. Auch der nachweisbare kurze Zeitraum der Fahrzeugüberlassung dürfte gegen die Annahme eines Korruptionsdeliktes sprechen. Das in Rede stehende Fahrzeug ist am 14. Oktober 2005 zugelassen worden. Der Beschuldigte Dr. Friedrich war nach den Ermittlungen in dem Zeitraum vom 18. bis zum 21. Oktober 2005 - also nur drei Tage - nicht im Besitz eines eigenen Fahrzeugs.<sup>43</sup>

---

<sup>40</sup> Zu vgl. Bd. XI Bl. 4986 d.DA.

<sup>41</sup> Zu vgl. Bd. X Bl. 4920 d.DA.

<sup>42</sup> Zu vgl. Bd. I Bl. 115 d.DA.

<sup>43</sup> Zu vgl. Bd. V Bl. 2090 d.DA.